

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 209/16 B

L 12 R 83/15 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 27/14 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2016 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n und die Richterin B e r g n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Juni 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 2.6.2016 hat das LSG Niedersachsen-Bremen den von der Klägerin im Rahmen eines Zugunstenverfahrens geltend gemachten Anspruch, aus der auf ihren Überprüfungsantrag vom 18.7.2012 mit Bescheid vom 9.9.2013 nachträglich bewilligten Halbwaisenrente auch für die Zeit vom 15.12.1992 bis zum 31.12.2007 eine Nachzahlung zu leisten, verneint. Der Ausschluss des Zahlungsanspruchs für den Zeitraum vor dem 1.1.2008 folge aus § 44 Abs 4 SGB X.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 11.8.2016 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Muss eine Rente, die bewilligt ist, an den Versicherten ausgezahlt werden, wenn der Rentenanspruch nicht anders zum Erlöschen gebracht werden kann?"
- 7 Damit hat die Klägerin bereits keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG formuliert. Denn sie hat - anders als erforderlich - keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer bestimmten revisiblen Norm des Bundesrechts (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht bezeichnet (BSG Beschluss vom



23.12.2015 - B 12 KR 51/15 B - *Juris RdNr 11*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*BSG Beschluss vom 2.3.2015 - B 12 KR 60/14 B - Juris RdNr 15*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Beschwerdevortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG Beschluss vom 12.5.1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).

- 8 Darüber hinaus hat die Klägerin die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der von ihr formulierten Fragestellung nicht hinreichend dargetan. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht mit der notwendigen Klarheit, ob über die aufgeworfene Frage unter den von der Klägerin zugrunde gelegten Voraussetzungen ("wenn der Rentenanspruch nicht anders zum Erlöschen gebracht werden kann") nach den den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (*vgl § 163 SGG*) in dem angestrebten Revisionsverfahren überhaupt tragend entschieden werden könnte.
- 9 Im Übrigen hat die Klägerin auch die Klärungsbedürftigkeit der in der Beschwerdebegründung skizzierten Problemstellung nicht aufgezeigt. Insbesondere versäumt sie es, sich mit der auch von den Vorinstanzen zitierten bzw in Bezug genommenen aktuellen Rechtsprechung des BSG zu § 44 Abs 4 SGB X auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob sich aus dieser Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Beantwortung der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Problematik ergeben. Entsprechendes gilt für die Rechtsprechung des BSG über die Auslegung des Regelungsgehalts von Verwaltungsakten.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

